

Einstellen von Personal - aber richtig

Interaktives Expertengespräch mit Frau Dr. Ingrid Kuster

→ Mittwoch, 26. März 2014

→ 14.00 - 14:40 Uhr

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Interaktiven Expertengesprächs hatten die Möglichkeit über Chat live Fragen zu stellen. Wir haben die Fragen für Sie gesammelt und unsere Expertin hat sie beantwortet.



Die Expertin

Dr. Ingrid Kuster ist Leiterin des Rechtsservice der Wirtschaftskammer Steiermark und Expertin im Bereich Arbeits- und Sozialversicherungsrecht. Sie ist Vortragende in der Erwachsenenbildung.

Als Heilmasseurin bin ich abhängig von der Gemeinde oder nicht?

Bitte wenden Sie sich an Ihre Innung in Ihrer WKO-Landeskammer.

Kosten bei geringfügigen Angestellten genau so viel wie ein Ganztagsangestellter?

Eine detaillierte Info dazu finden Sie in unserer Broschüre „Personal einstellen - aber richtig“

www.wko.at → Service → Arbeitsrecht und Sozialrecht

Welche Auflagen kann mir die Gemeinde als freiberufliche Heilmasseurin sozusagen anschaffen?

bitte wenden Sie sich an Ihre Innung in Ihrer WKO-Landeskammer

Wenn mein Ehemann mein 1. Angestellter ist habe ich die selben Kosten?

ja (Achtung: keine AMS-Förderung als ersten Mitarbeiter)

Anstellung im Rahmen der Geringfügigkeitsgrenze? Was ist zu tun?

Eine detaillierte Info dazu finden Sie in unserer Broschüre „Personal einstellen - aber richtig“ unter

www.wko.at → Service → Arbeitsrecht und Sozialrecht

Freie Dienstnehmer einstellen, was ist zu tun?

Eine detaillierte Info dazu finden Sie unter www.wko.at (z.B. „Arbeitsvertrag, freier Dienstvertrag, Werkvertrag, die Wahl der richtigen Rechtsform“; „Freier Dienstnehmer arbeitsrechtlich/sozialversicherungsrechtlich“; „Dienstzettel für das freie Dienstverhältnis“....)

Gilt die 25%-Förderung wirklich nur für "Arbeitslos gemeldete" Personen oder auch für zB. Studierende, SchülerInnen,... nach der Ausbildung?

→ Laut Richtlinien des AMS kann das vollversicherungspflichtige Arbeitsverhältnis von arbeitslosen Personen, die seit mindestens zwei Wochen beim AMS vorgemerkt sind und von vorgemerkten Arbeitssuchenden unmittelbar nach abgeschlossener Ausbildung gefördert werden. Es muss ein Arbeitsverhältnis begründet werden, das mindestens 50% der gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Wochenstunden umfasst und das länger als 2 Monate dauert. Der Arbeitgeber muss seit mind. 3 Monaten als Unternehmer sozialversichert sein. Details unter www.ams.at zu „Ein-Personen-Unternehmen“. Eine vorherige Kontaktaufnahme mit der zuständigen AMS-Außenstelle zur Abklärung des Einzelfalles ist anzuraten.

Was ist bei geringfügiger Anstellung zu beachten?

→ eine detaillierte Info dazu finden Sie unter www.wko.at (z.B. „Geringfügige Beschäftigung arbeitsrechtlich/sozialrechtlich....“)

Finde ich die Muster für Arbeitsaufzeichnungen, Urlaubsdatein, Krankenstandsaufzeichnung, auch auf www.wko.at → siehe Ausführungen im Webinar und wenden Sie sich an die Servicestelle Ihrer WKO-Landeskammer

Wenn im Kollektivvertrag Zulagen stehen wie z.B. Entfernungszulage,, muss ich diese auszahlen, und wenn ich sie nicht auszahle, muss ich mit Konsequenzen rechnen? → siehe Ausführungen im Webinar

Arbeitslose Personen können zum Erwerb von Berufspraxis, von praktischen Erfahrungen und zum allgemeinen Training von Fertigkeiten, sowie der Steigerung der Arbeitsbelastbarkeit bei Betrieben Arbeitstrainings absolvieren. Das Arbeitstraining soll zu einer Erhöhung der Vermittlungschancen auf dem Arbeitsmarkt beitragen. Für die Unternehmen fallen während der Zeit des Arbeitstrainings keine Lohn- und Lohnnebenkosten an. Meine Frage: Fallen wirklich keine Kosten für den Arbeitgeber an? → diese Frage bezieht sich offensichtlich auf die Arbeitstrainings, die das AMS anbietet, daher ist die direkte Kontaktaufnahme mit der zuständigen AMS- Außenstelle erforderlich.

Ich hatte gedacht, dass die Arbeitgeberkosten etwa der Bruttolohn mit 1.31 multipliziert wird, jedenfalls weisen das viele Online-Rechner so aus, z.B. <http://www.bruttonetto-rechner.at/>. Eine Verdopplung schockt mich ehrlich gesagt ein wenig...! Gibt es eine einfache Erklärung? → Die Erklärung ist, dass neben den vom Arbeitgeber zu leistenden Sozialversicherungsbeiträgen und lohnabhängigen Abgaben, auch „Nichtleistungszeiten“ (wie z. B. Gebührenurlaub, Krankenstand, sonstige Dienstverhinderungsfälle....) zu bewerten sind.

Ich habe mehrere Geheimhaltungsvereinbarungen mit namhaften Kunden, die teilweise mit (heftigen) Pönalzahlungen bedroht sind. Es gibt da ja ein Formular ... aber können Sie bitte den Punkt trotzdem für die Praxis beleuchten?

→ bitte wenden Sie sich an die Servicestelle Ihrer WKO-Landeskammer

Bzgl. FÖRDERUNGEN AMS: müssen die Mitarbeiter arbeitslos sein, oder bekommt man die Förderung auch wenn man den Mitarbeiter vor der Arbeitslosigkeit bewahrt - d. h. Mitarbeit wird durchgängig beschäftigt - aber nur durch die Übernahme (Grund: Standortschließung , keine Arbeit, aber man übernimmt Projekt bzw. Teilaufgaben !)

→ Nach den AMS-Richtlinien kann nur das vollversicherungspflichtige Arbeitsverhältnis von „arbeitslosen“ Personen, die seit mindestens zwei Wochen beim AMS vorgemerkt sind und von vorgemerkten Arbeitssuchenden unmittelbar nach abgeschlossener Ausbildung gefördert werden. Es muss ein Arbeitsverhältnis begründet werden, das mindestens 50% der gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Wochenstunden umfasst. Der „neue“ Arbeitgeber muss seit mind. 3 Monaten als Unternehmer sozialversichert sein. Details unter www.ams.at zu „Ein-Personen-Unternehmen“. Eine vorherige Kontaktaufnahme bei der zuständigen AMS-Außenstelle zur Abklärung des Einzelfalles ist anzuraten.

Wer unterstützt konkret bei der Feststellung des richtigen/optimalen Kollektivvertrages bei mehreren Gewerben, da tw. Überschneidungen in den Aufgaben, z.B. Unterschiede bei Anrechnung Vordienstzeiten !

→ bitte wenden Sie sich an die Servicestelle Ihrer WKO-Landeskammer

Dienstzeugnis: muss ich das ausstellen? Wenn ja: welche Inhalte/Formulierungen sind zulässig/nicht zulässig?

→ Dienstzeugnisse für Arbeiter und Angestellte sind auf Verlangen des Mitarbeiters auszustellen. Eine detaillierte Info dazu finden Sie unter www.wko.at („Dienstzeugnis“)

Mehr-/Überstunden: muss ich alle Überstunden akzeptieren, auch wenn diese im Vorfeld nicht angeordnet sind? Bzw. wenn dies aufgrund Versäumnisse/Fehler des Mitarbeiters angefallen sind?

→ bitte wenden Sie sich an die Servicestelle Ihrer WKO-Landeskammer

Probezeit/Schnuppertage vor Dienstbeginn: was ist Usus (Dauer, wie viele Tage), wie sieht es hier versicherungstechnisch aus?

→ Jede produktive Arbeitsleistung lässt das Bestehen eines Dienstverhältnisses vermuten, sodass daraus alle arbeitsrechtlichen Ansprüche entstehen und eine sozialversicherungsrechtliche Anmeldung vor Dienstantritt erforderlich ist. Im Einzelfall wenden Sie sich an die Servicestelle Ihrer WKO-Landeskammer

Rauchpausen: Arbeitszeit oder Freizeit?

→ bitte wenden Sie sich an die Servicestelle Ihrer WKO-Landeskammer

Wann beginnt wann endet die Arbeitszeit - wenn das Büro betreten wird oder doch erst wenn man am Arbeitsplatz ist?

→ siehe Ausführungen im Webinar

Wie lange muss „er“ arbeitssuchend gemeldet sein?

→ Laut Richtlinien des AMS kann das vollversicherungspflichtige Arbeitsverhältnis von arbeitslosen Personen, die seit mindestens zwei Wochen beim AMS vorgemerkt sind und von vorgemerkten Arbeitssuchenden unmittelbar nach abgeschlossener Ausbildung gefördert werden. Es muss ein Arbeitsverhältnis begründet werden, das mindestens 50% der gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Wochenstunden umfasst und das länger als 2 Monate dauert. Der Arbeitgeber muss seit mind. 3 Monaten als Unternehmer sozialversichert sein. Details unter www.ams.at zu „Ein-Personen-Unternehmen“. Eine vorherige Kontaktaufnahme mit der zuständigen AMS-Außenstelle zur Abklärung des Einzelfalles ist anzuraten.

Wie lange muss er gemeldet sein?

→ Laut Richtlinien des AMS kann das vollversicherungspflichtige Arbeitsverhältnis von arbeitslosen Personen, die seit mindestens zwei Wochen beim AMS vorgemerkt sind und von vorgemerkten Arbeitssuchenden unmittelbar nach abgeschlossener Ausbildung gefördert werden. Es muss ein Arbeitsverhältnis begründet werden, das mindestens 50% der gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Wochenstunden umfasst und das länger als 2 Monate dauert. Der Arbeitgeber muss seit mind. 3 Monaten als Unternehmer sozialversichert sein. Details unter www.ams.at zu „Ein-Personen-Unternehmen“. Eine vorherige Kontaktaufnahme mit der zuständigen AMS-Außenstelle zur Abklärung des Einzelfalles ist anzuraten.

Persönliche Beratung bei Ihrer WKO-Landeskammer

Burgenland, Tel. Nr.: 05 90907-2330

Kärnten, Tel. Nr.: 05 90904

Niederösterreich Tel. Nr.: (02742) 851-0

Oberösterreich, Tel. Nr.: 05 90909

Salzburg, Tel. Nr.: (0662) 8888-39,

Steiermark, Tel. Nr.: (0316) 601-601

Tirol, Tel. Nr.: 05 90905-1111

Vorarlberg, Tel. Nr.: (05522) 305-1122

Wien, Tel. Nr.: (01) 51450-1010

WIFI Unternehmerservice

Das WIFI Unternehmerservice der Wirtschaftskammer Österreich hat die Unternehmerin und den Unternehmer im Fokus. Ziel ist es, die Unternehmerkompetenzen zu erweitern. Mit Interaktiven Expertengesprächen (Webinare) geht das WIFI Unternehmerservice einen neuen Weg und will damit speziell Jungunternehmer/innen ansprechen.

Weitere Interaktive Expertengespräche (Webinare)

→ Innovationspotenziale erkennen und nutzen mit Mag. Andreas Gumpetsberger

Montag, 7. April 2014, 14:00 - 14:40 Uhr

→ Mit Content Marketing Kunden erreichen und gewinnen mit Mag. Barbara Geyer-Hayden

Mittwoch, 23. April 2014, 14:00 - 14:40 Uhr

Anmeldung unter www.unternehmerservice.at

Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an unternehmerservice@wko.at